

1936

V E R T R A G

=====

für den
Betrieb der Ueberlandbahn von Basel nach Pratteln.

Zwischen der
Verwaltung der Basler Strassenbahnen
vorbehältlich der Ratifizierung
durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

einerseits
und der
Basellandschaftlichen Ueberlandbahn A.-G. in Liestal

andererseits
ist folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Die Basellandschaftliche Ueberlandbahn mit Sitz in Liestal verpachtet ihre Bahnanlage St. Jakob-Pratteln der Verwaltung der Basler Strassenbahnen. Diese übernimmt den Betrieb der Strecke auf eigene Rechnung nach den Bestimmungen der Konzession der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn vom 4. April 1914 resp. 22. Juni 1916 und bezahlt der Gesellschaft für die Benützung der Anlage einen jährlichen Pachtzins, bestehend aus einer zweieinhalbprozentigen Verzinsung des Baukapitals und der reglementarischen Einlage in den Erneuerungsfonds.

Die Verzinsung des Baukapitals ist in vierteljährlichen Raten zahlbar, jeweilen auf Ende des Kalenderquartals; die Einlagen in den Erneuerungsfonds werden der Gesellschaft auf Jahresende gutgeschrieben.

§ 2.

Für die Stromlieferung für den Bahnbetrieb tritt die Verwaltung der Basler Strassenbahnen an Stelle der Ueberlandbahn in den von dieser mit der Genossenschaft Elektra Birseck abgeschlossenen Vertrag.

§ 3.

Die Rechnungsführung über den Erneuerungsfonds, der von der Pächterin mit 4 % zu verzinsen ist, wird den Basler Strassenbahnen übertragen. Der Zins ist zahlbar auf Jahresende.

Für die Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds sind die eidgenössischen Vorschriften und die Kontrolle des eidgenössischen Amtes für Verkehr massgebend.

§ 4

Die Verpflichtung, welche die Verwaltung der Basler Strassenbahnen auf sich nimmt, umfasst den gesamten Betriebsdienst inklusive Stromlieferung, die Bahnpolizei, die Bahnbewachung, den Unterhalt der Bahn, die Stellung des Rollmaterials, die Versicherung des Personals, der Passagiere und Drittpersonen und die Erledigung der Reklamationen, welche den Betrieb betreffen. In der Verpflichtung nicht inbegriffen sind allfällige Abgaben und Steuern für das Baukapital.

§ 5.

Die Aufstellung der Fahrpläne ist Sache der Pächterin. Die Strecke St. Jakob-Pratteln wird in den Tarif der Basler Strassenbahnen einbezogen. Fahrpläne und Tarife sind dem Verwaltungsrat der Basellandschaftlichen Ueberlandbahn jeweilen zur Anbringung von Wünschen zur Kenntnis zu bringen. Bei allfälligen Differenzen ist der Entscheid des eidgenössischen Amtes für Verkehr massgebend.

§ 6.

Alle Einnahmen der Strecke gehören ausschliesslich der Verwaltung der Basler Strassenbahnen.

§ 7.

Ergänzungs- und Erweiterungsarbeiten zu Lasten des Baukontos bedürfen der Zustimmung der Basler Strassenbahnen und werden unter deren Bauleitung durch die Basellandschaftliche Ueberlandbahn ausgeführt.

§ 8.

Der Ueberlandbahn-Gesellschaft werden alljährlich rechtzeitig die Ausweise zur Aufstellung der Jahresrechnung nach den Vorschriften der eidgen. Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.

§ 9.

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1937 in Kraft und dauert fünf Jahre; er ist für weitere fünf Jahre gültig, wenn er nicht vor Ablauf des vierten Jahres von einem der Kontrahenten gekündigt worden ist. Der Vertrag vom 3./5. Januar 1921 mit Nachtrag vom 12./16. September 1922 wird dadurch aufgehoben und ersetzt.

§ 10.

Die Entscheidung in Streitigkeiten fällt den ordentlichen Gerichten und in höchster Instanz dem Bundesgericht zu.

§ 11.

Die Gesellschaft wird zu gegebener Zeit die nötigen Schritte für die Genehmigung dieses Vertrages durch die Bundesbehörden tun.
